
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0320

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	15.02.2011	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	22.02.2011	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung der Gemeinde Swisttal)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat, die Richtlinien der Gemeinde Swisttal für die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung der Gemeinde Swisttal), die durch Beschluss des Rates vom 13.5.2009 befristet bis zum 31.12.2010 außer Kraft gesetzt wurden, weiterhin bis zum 31.12.2011 außer Kraft zu setzen.

Sachverhalt:

Dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss wurde in seiner Sitzung am 5.5.2009 und dem Rat in seiner Sitzung am 13.5.2009 der Erlass der Landesregierung zum Konjunkturpaket II zur Beratung unterbreitet. Mit dem Erlass vom 3.2.2009 – Az. 121-80-20/02- wurden die von der Bundesregierung beschlossenen Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen auch für die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden übernommen. Der Erlass war befristet gültig und trat mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

Nach dem Erlass war es ab sofort möglich, im Baubereich bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 Euro eine freihändige Vergabe und bis zu einem Auftragswert in Höhe von 1 Mio. Euro eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen. Im Liefer- und Dienstleistungsbereich kann nach Wahl des Auftraggebers eine freihändige Vergabe oder eine beschränkte Ausschreibung bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro durchgeführt werden. Bei beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

Demzufolge beschloss der Rat auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses, die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung

der Gemeinde Swisttal) mit sofortiger Wirkung bis zum 31.12.2010 außer Kraft zu setzen und die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen wurde durch Ratsbeschluss wie folgt zu übertragen:

- Der Bürgermeister entscheidet bis zu einem Betrag von 30.000 €. Darüber hinaus wird dem Bürgermeister die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen über die Lieferung von EDV-Zubehör übertragen.
- Der Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss entscheidet bis zu einem Betrag von 75.000 €
- Darüber hinaus entscheidet der Rat

Nunmehr hat das Ministerium für Inneres und Kommunales mit dem Runderlass 34-48.07.01/99-1/10- vom 2.12.2010 –Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden-, eine weitere befristete Verlängerung der Wertgrenzenreglung bis zum 31.12.2011 für sachgerecht und zweckmäßig erachtet. Gründe hierfür sind die Verwaltungseffizienz und der ordnungsgemäße Abschluss der Maßnahmen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz. Es wird daher von Seiten des Bürgermeisters vorgeschlagen, die Richtlinien der Gemeinde für die Vergabe von Aufträgen ebenfalls begrenzt bis zum 31.12.2011 erneut außer Kraft zu setzen.